

# SATZUNG<sup>1</sup>

## **DER ORTSGEMEINDE TRULBEN ÜBER DIE ERHEBUNG VON BEITRÄGEN FÜR FELD- UND WALDWEGE**

**vom 21. Mai 1996**

Der Gemeinderat **TRULBEN** hat auf Grund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 und der §§ 2, Abs. 1, 7, 8, 9 und 11 des Kommunalabgabengesetzes vom 20.06.1995 die folgende Satzung der Ortsgemeinde Trulben über die Erhebung von Beiträgen für die Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten von Feld- und Waldwegen beschlossen, die hiermit bekanntgegeben wird:

### **§ 1 Erhebung von Beiträgen**

Die Ortsgemeinde Trulben erhebt wiederkehrende Beiträge für die Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten von Feld- und Waldwegen.

### **§ 2 Beitragsgegenstand**

(1) Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Ortsgemeinde Trulben gelegenen Grundstücke, die durch Feld- oder Waldwege erschlossen sind.

(2) Ein Grundstück ist durch einen Feld- oder Waldweg erschlossen, wenn die tatsächliche und rechtlich nicht ausgeschlossene Möglichkeit besteht, ein Grundstück oder einen Grundstücksteil zu Bewirtschaftungszwecken zu erreichen. Hierbei ist es unbeachtlich, ob es unmittelbar an einen Feld- oder Waldweg angrenzt oder nur über andere Grundstücke zu einem Feld- oder Waldweg erschlossen ist.

### **§ 3 Beitragsmaßstab und Abrundung**

(1) Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche.

(2) Die Grundstücksfläche wird auf 10 m<sup>2</sup> auf- und abgerundet.

#### **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

#### **§ 5 Beitragsermittlung**

Die den wiederkehrenden Beiträgen zugrunde liegenden Kosten sind nach den betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für Kostenrechnungen zu ermitteln. Dabei ist vom Durchschnitt der im Zeitraum bis zu fünf Jahren zu erwartenden Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten auszugehen.

Weichen nach Ablauf dieses Zeitraums die tatsächlichen von den im Durchschnitt erwarteten Aufwendungen und Kosten ab, so ist das Beitragsaufkommen der folgenden Jahre entsprechend auszugleichen.

#### **§ 6 Gemeindeanteil**

Der Gemeinderat legt fest, welchen Anteil der Aufwendungen und Kosten die Ortsgemeinde Trulben selbst übernimmt. Dieser soll bei Feld- und Waldwegen

1. dem Aufkommen an Kraftfahrzeugverkehr,
2. der Nutzung
  - a) als Reit- und Radwege sowie
  - b) für den Fremdenverkehr,

wenn diese Nutzungen erheblich und nicht den jeweiligen Beitragsschuldnern zuzurechnen sind, entsprechen.

#### **§ 7 Behandlung von Jagdpachtanteilen**

(1) Von den beitragsfähigen Aufwendungen und Kosten sind Einnahme-Überschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem abzuziehen, die die Grundstückseigentümer, ihre Vereinigungen oder Körperschaften für die Herstellung, den Ausbau und die Unterhaltung der Feld- und Waldwege der Ortsgemeinde Trulben zur Verfügung stellen, wenn nicht Auszahlungsansprüchen von Grundstückseigentümern entsprochen wird; anderenfalls ist nach Absatz 2 zu verfahren.

(2) Werden der Gemeinde Einnahme-Überschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichen nicht von allen Beitragsschuldnern zur Verfügung gestellt, so sind die der Gemeinde zufließenden Beträge auf die Beiträge der Beitragsschuldner, die keine Auszahlungsansprüche gestellt haben, entsprechend anzurechnen.

## **§ 8 Vorausleistungen**

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Vorausleistungen auf den wiederkehrenden Beitrag für Feld- und Waldwege erhoben werden.

(2) Die Vorausleistungen werden in Höhe des voraussichtlichen Beitrags für das laufende Jahr festgesetzt. Sie sind in vier Raten, jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig.

Kleinbeträge, die 15 € nicht übersteigen, werden am 15. August jeden Jahres mit ihrem Jahresbetrag fällig.

Die Festsetzung des Beitragssatzes erfolgt jährlich in der Haushaltssatzung.

## **§ 9 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.1996 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Waldwege der Ortsgemeinde Trulben vom 16.12.1986
- b) Die Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Waldwege der Ortsgemeinde Trulben vom 18.12.1991.

Trulben, den 21. Mai 1996

*Stöß*

Stöß  
Ortsbürgermeister



**1**

**Eingearbeitet ist:**

1. Änderungssatzung vom 8. November 2001 zur Satzung der Ortsgemeinde Trulben über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Waldwege vom 21. Mai 1996